

**Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Förderung von
Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der
Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion**

Vom 18. März 2020

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 18. März 2020 beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

Die Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion vom 18. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 07/2014 vom 19. November 2014, Seite 7), geändert durch die Satzung vom 12. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2016 vom 27. April 2016, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Ziel ist die Förderung von

1. Promovierenden an der TU Dresden, die sich in der Abschlussphase ihrer Promotion befinden und deren Finanzierung über Stipendien und/oder Arbeitsverträge ausgelaufen ist sowie von
2. Promovierenden der TU Dresden in der Abschlussphase ihrer Promotion, die nach bestandem/r Rigorosum/Disputation eine Nachbereitungsphase an der TU Dresden benötigen und über keine Förderung oder Finanzierung verfügen. Diesen wird eine bis zu zweimonatige Nachbereitungsphase an der TU Dresden ermöglicht, um Promotions- und Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, an Konferenzen und Fachveranstaltungen teilzunehmen und sich auf den nächsten Karriereschritt vorzubereiten.“

2. In § 2 finden folgende Änderungen statt:

a) Absatz 1:

„(1) Die Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder für maximal drei Monate bewilligt.“

b) Absatz 2:

„(2) Der monatliche Stipendiansatz ist an die DFG-Fördersätze für Promovierende und Postdoktoranden und Postdoktorandinnen angelehnt und beträgt EUR 1.365,00 für Promovierende [Ausnahme: Angestrebter Abschluss Dr. med.: EUR 853,00 und EUR 861,00 ab dem 1. Oktober 2020] sowie EUR 1.750,00 für Postdoktoranden und Postdoktorandinnen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Aus Absatz 4 wird Absatz 3 mit folgender Fassung:

„(3) Neben dem monatlichen Grundstipendium kann ein Familienzuschlag beantragt werden. Der Familienzuschlag beträgt monatlich EUR 400,00 für das erste Kind und EUR 100,00 für jedes weitere Kind.“

- e) Aus Absatz 5 wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:
„(4) Das monatliche Grundstipendium sowie der monatliche Familienzuschlag sofern gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.“
 - f) Aus Absatz 6 wird Absatz 5.
 - g) Aus Absatz 7 wird Absatz 6.
3. In § 3 Absatz 4 wird Buchstabe a abgeändert und Buchstabe h wie folgt hinzugefügt:
- a) Buchstabe a wird abgeändert in „a. Antragsformular“. Die hierunter subsumierten Aufzählungen entfallen.
 - b) Hinzugefügt wird Buchstabe h mit dem Wortlaut:
„h. Sofern gegeben, Kopie der Geburtsurkunde vorhandener Kinder“.
4. § 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Bei bewilligtem Antrag für die Nachbereitungsphase der Promotion wird der Fördersatz für Postdoktoranden und Postdoktorandinnen in Höhe von EUR 1.750,00 im Nachgang an das erfolgreiche Bestehen von Rigorosum und Disputation gezahlt.“
5. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des bzw. der Geförderten oder aus einem anderen, von dem bzw. der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, ist innerhalb des förderfähigen Zeitraums, genannt in der jeweils geltenden Ausschreibung, möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von dem bzw. der Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung, maximal jedoch bis zum Ende des jeweils förderfähigen Zeitraums.“
6. § 8 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung